

Juni 2010

## Urheberrecht

### *Datenbankschutzrichtlinie kann auch vor Entnahme unwesentlicher Datenbankbestandteile schützen*

Die Bildschirmabfrage einer geschützten Datenbank, verbunden mit der Übernahme von Elementen daraus nach einer im Einzelnen vorgenommenen Abwägung, kann eine „Entnahme“ sein, die der Hersteller der Datenbank insbesondere dann untersagen kann, wenn sie zur Übertragung eines wesentlichen Teils des Inhalts der geschützten Datenbank führt.

Macht der Hersteller einer Datenbank deren Inhalt Dritten – und sei es auch gegen Entgelt – zugänglich, kann er die Dritten nicht an der Abfrage der Datenbank zu Informationszwecken hindern. Erst wenn für die Darstellung des Inhalts der Datenbank auf dem Bildschirm die ständige oder vorübergehende Übertragung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils dieses Inhalts auf einen anderen Datenträger erforderlich ist, kann die betreffende Abfrage von der Genehmigung des Herstellers abhängig gemacht werden.

Der Begriff der „Entnahme“, die der Hersteller einer geschützten Datenbank untersagen kann, erfasst zunächst jede unerlaubte Aneignung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils des Inhalts einer Datenbank. Darauf ist der Begriff der „Entnahme“ aber nicht zu beschränken. Für eine Entnahme kommt es auf den Umfang der Übertragung des Inhalts einer geschützten Datenbank nicht an. Unter besonderen Umständen kann der Tatbestand deshalb auch erfüllt sein, wenn sich die Entnahme nur auf einen unwesentlichen Teil des Inhalts bezieht.

Ebenso wenig kommt es auf die eingesetzten Mittel und Formen an. Es ist deshalb unerheblich, ob die Übertragung auf einem technischen Verfahren der Kopie des Inhalts einer geschützten Datenbank wie einem elektronischen, elektromagnetischen, elektrooptischen, einem ähnlichen Verfahren oder auf einem einfachen manuellen Verfahren beruht. Es genügt schon das Abschreiben, ein Datei, der Download oder eine Fotokopie auf einen anderen Datenträger als der Ursprungsdatenbank, um den Tatbestand der „Entnahme“ zu erfüllen.

Der Umstand, dass in einer Datenbank enthaltene Elemente erst nach kritischer Prüfung durch den Urheber durch Übertragung in eine andere Datenbank übernommen werden, ändert nichts an der Feststellung, dass eine Übertragung von Elementen der ersten Datenbank zur zweiten stattfindet. Ebenso ist unerheblich, ob das Ziel der Übertragung die Erstellung einer anderen Datenbank ist, die mit der Ursprungsbank in Wettbewerb steht oder nicht und die gleiche oder eine andere Größe hat.

Die Übernahme von Elementen aus einer geschützten Datenbank in eine andere Datenbank aufgrund einer Bildschirmabfrage der ersten Datenbank und einer im Einzelnen vorgenommenen Abwägung der darin enthaltenen Elemente kann eine „Entnahme“ sein, die der Hersteller der Datenbank untersagen kann, soweit es sich bei dieser Operation um die Übertragung eines in qualitativer oder

quantitativer Hinsicht wesentlichen Teils des Inhalts der geschützten Datenbank oder um die Übertragung unwesentlicher Teile handelt, die durch ihren wiederholten und systematischen Charakter möglicherweise dazu geführt hat, dass ein wesentlicher Teil dieses Inhalts wiederhergestellt wird (EuGH, Urteil vom 09. 10. 2008- C-304/07- Directmedia Publishing).

Der Begriff der Entnahme eines wesentlichen Teils der Datenbank beschränkt sich nicht auf eine quantitative Sichtweise, die nur das Verhältnis des Volumens zum gesamten Inhalt der Datenbank beurteilen würde. Sie ist auch qualitativ zu beurteilen im Hinblick auf die Bedeutung der mit der Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung des Inhalts des Gegenstands der Entnahme und/oder der Weiterverwendungshandlung verbundenen Investitionen. Damit kann bereits ein quantitativ geringfügiger Teil des Inhalts eine ganz erhebliche menschliche, technische oder finanzielle Investition erfordern und beinhalten.

Qualitativ sind die menschlichen, technischen und finanziellen Anstrengungen für die Beschaffung, die Überprüfung und die Darstellung der Daten der erstellten Datenbank eine wesentliche Investition näher zu betrachten, nicht hingegen der den durch die Entnahme und/oder Weiterverwendungshandlung betroffenen Daten innewohnende Wert oder die Mittel, die für das Erzeugen der Elemente, die sich in einer Datenbank finden, eingesetzt werden.

Der Begriff des unwesentlichen Teils der Datenbank entspricht als Argumentum ex contrario weder in qualitativer noch in quantitativer Hinsicht dem Begriff der „Entnahme eines wesentlichen Teils“ und kann deshalb nur einen sehr geringen Anteil des Gesamtumfangs der Datenbank ausmachen. Eine wiederholte und systematische Entnahme und/oder Weiterverwendung unwesentlicher Teile des Inhalts der Datenbank können in ihrer kumulierenden Wirkung die Entnahme wesentlicher Teile wenn nicht sogar die Gesamtheit der Datenbank bewirken.

***DENKRAUM können Sie jetzt auch auf [www.philippfuerst.de](http://www.philippfuerst.de) abonnieren. Sie erhalten DENKRAUM dann automatisch und aktuell direkt auf Ihren PC.***

***DENKRAUM ist ein reines Informationsmittel und dient der allgemeinen Unterrichtung interessierter Personen. Denkraum kann eine rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.***

***Sollten Sie zu DENKRAUM Fragen haben oder zu Marken-, Wettbewerbs- oder Wirtschaftsrecht, stehe ich Ihnen dafür gerne zur Verfügung.***

**HERAUSGEBER UND REDAKTION.**

Philipp Fürst. Parkallee 117. 28209 Bremen.  
Telefon +49 (0) 421 - 34 75 613. Telefax +49 (0) 421 - 34 99 827  
Email ... [fuerst@philippfuerst.de](mailto:fuerst@philippfuerst.de)